(Nr. 8281.) Gefet, betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen. Bom 22. April 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ac. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser bes Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

In den Erzdiözesen Köln, Gnesen und Posen, den Diözesen Kulm, Ermland, Breslau, Hildesheim, Osnabrück, Paderborn, Münster, Trier, Fulda, Limburg, den Delegaturbezirken dieser Diözesen, sowie in den Preußischen Antheisen der Erzdiözesen Prag, Olmüß, Freiburg und der Diözese Mainz werden vom Tage der Verkündung dieses Gesetes ab sämmtliche, für die Bisthümer, die zu denselben gehörigen Institute und die Geistlichen bestimmte Leistungen aus Staatsmitteln eingestellt.

Musgenommen von dieser Maagregel bleiben die Leiftungen, welche für

Unftaltsgeistliche bestimmt find.

Bu ben Staatsmitteln gehören auch die unter dauernder Berwaltung bes Staats flehenden besonderen Fonds.

Die eingestellten Leistungen werden für den Umfang des Sprengels wieder aufgenommen, sobald der jett im Umte befindliche Bischof (Erzbischof, Fürstbischof) oder Bisthumsverweser der Staatsregierung gegenüber durch schriftliche Erklärung sich verpflichtet, die Gesetz des Staates zu befolgen.

In den Erzdiözefen Gnesen und Posen, sowie in der Diözese Paderborn erfolgt die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen für den Umfang des Sprengels, sobald die Bestellung eines Bisthumsverwesers oder die Einsehung eines neuen Bischofs in gesehmäßiger Weise stattgehabt hat.

Tritt die Erledigung eines zur Zeit befetzten bischöflichen Stuhles ein, oder scheidet der jetzige Bisthumsverweser der Diözese Fulda aus seinem Amte aus, bevor eine Wiederaufnahme der Leistungen auf Grund des S. 2. ersolgt ist, so dauert die Einstellung derselben für den Umfang des Sprengels sort, die die Bestellung eines Bisthumsverwesers oder die Einsetzung eines neuen Bischofs in gesetzmäßiger Weise stattgehabt hat.

S. 5. Wenn für den Umfang eines Sprengels die Leistungen aus Staatsmitteln wieder aufgenommen sind, einzelne Empfangsberechtigte aber, der vom Bischof oder Bisthumsverweser übernommenen Verpflichtung ungeachtet, den Gesetzen des Staates den Gehorsam verweigern, so ist die Staatsregierung ermächtigt, die für diese Empfangsberechtigten bestimmten Leistungen wieder einzustellen.

Die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen an einzelne Empfangsberechtigte erfolgt außer den Fällen der §§. 2. bis 4., wenn der Empfangs-

be:

berechtigte ber Staatsregierung gegenüber in ber im §. 2. bezeichneten Weise sich

verpflichtet, die Gefete bes Staates zu befolgen.

Außerdem ist die Staatsregierung ermächtigt, die eingestellten Leistungen einzelnen Empfangsberechtigten gegenüber wieder aufzunehmen, wenn sie durch Handlungen die Absicht an den Tag legen, die Gesetze des Staates zu befolgen. Verweigern dieselben demnächst den Gesetzen des Staates den Gehorsam, so sind die Leistungen aus Staatsmitteln wieder einzustellen.

§. 7

Die Entscheidungen der kirchlichen Behörden, welche eine Disziplinarstrafe wider einen Geistlichen verhängen, dem gegenüber die Staatsregierung die eingestellten Leistungen in Semäßheit des §. 6. wieder aufgenommen hat, können sowohl von dem Geistlichen als von dem Oberpräsidenten im Wege der Berufung an den Königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten ohne die Beschränkung des §. 12. des Gesehes vom 12. Mai 1873. angesochten werden.

Die Berufung tann in diefen Fällen auf neue Thatfachen und Beweiß.

mittel gegründet werden.

S. 8

Die Wiederaufnahme der eingestellten Leistungen erfolgt in allen Fällen vom ersten Tage desjenigen Bierteljahres an, in welchem die gesetzliche Borausssetzung der Wiederaufnahme eingetreten ist.

S. 9.

Ueber die Berwendung der während Einstellung der Leistungen aufgesammelten Beträge bleibt, soweit dieselben nicht nach der rechtlichen Natur ihres Ursprungs zu Gunsten der allgemeinen Staatssonds als erspart zu verrechnen sind ober anderweit verwendbar werden, gesetzliche Bestimmung vorbehalten.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist im Kalle einer kommissarischen Berwaltung des dischöflichen Bermögens auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1874. besugt, die Fortgewährung der zur Ausstattung der Bisthümer bestimmten Leistungen insoweit zu verfügen, als dies für Zwecke der kommissarischen Berwaltung und zur Bestreitung der Kosten derselben ersorderlich ist.

§. 10.

Die exetutivische Beitreibung im Verwaltungswege findet in Betreff der Abgaben und Leistungen an die Bisthumer, die zu denselben gehörigen Institute und die Geistlichen, für den gesammten Umfang eines Sprengels so lange nicht statt, als für denselben die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln dauert.

Den Staats und Gemeindesteuererhebern ift wahrend ber Dauer ber Einftellung nicht gestattet, die vorstehend bezeichneten Abgaben zu erheben und an

Die Empfangsberechtigten abzuführen.

§. 11.

Sind die Leistungen aus Staatsmitteln an einen Empfangsberechtigten auf Grund des §. 6. wieder aufgenommen, so ist in Betreff der von diesem Zeitpunkte ab fällig werdenden Abgaben und Leistungen die Berwaltungs-Exekution wieder zu gewähren.

Sin Gleiches gilt in Betreff der Abgaben und Leistungen für diejenigen Geistlichen, welche feine Leistungen aus Staatsmitteln zu beziehen haben, wenn (Nr. 8281.)

sich biefelben burch ausdruckliche ober stillschweigende Willensäußerung (6. 6. Absat 1. und 2.) verpflichten, die Gesetze bes Staates zu befolgen, so lange fie Dieser Berpflichtung nachkommen.

12.

Wer in ben Fallen der SS. 2. und 6. die fchriftlich erflärte Berpflichtung widerruft, oder ber durch diefelbe übernommenen Berpflichtung zuwider die auf fein Umt oder feine Umtsverrichtungen bezüglichen Borfchriften ber Staatsgefete oder die in dieser Sinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesethlichen Bustandigfeit getroffenen Anordnungen verlett, ift durch gerichtliches Urtheil aus feinem Ante zu entlaffen.

§. 13.

Die Entlaffung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Umts, den Berluft des Amtseinkommens und die Erledigung ber Stelle zur Folge. Außerdem tritt die Einstellung der Leiftungen aus Staatsmitteln, sowie der Berwaltungs-Exekution in dem früheren Umfange wieder ein.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, schon nach erfolgter Ginleitung bes Berfahrens die Ginstellung der Leiftungen ju verfügen.

Endet das Berfahren mit Freisprechung, fo find die in Folge ber Ber-

fügung einbehaltenen Beträge nachzugahlen.

Auftandia zur Verhandlung und Entscheibung ist ber Königliche Gerichtshof für firchliche Angelegenheiten. Das Verfahren vor demfelben regelt fich nach ben Bestimmungen des Abschnitts III. des Gesetzes vom 12. Mai 1873. über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten (Gefet-Samml. S. 198.).

§. 15.

Wer Amishandlungen vornimmt, nachdem er in Gemäßheit des §. 12. dieses Gesetzes aus seinem Amt entlassen worden ift, wird mit Geldbuffe bis gu 300 Mark, im Biederholungsfalle bis zu 3000 Mark, bestraft.

§. 16.

Der Minister der geiftlichen Angelegenheiten ift mit der Ausführung biefes Befebes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhandigen Unterschrift und beigedrucktem Röniglichen Infiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 22. April 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismard. Camphaufen. Gr. ju Gulenburg. Leonhardt. Kalf. v. Ramete. Achenbach. Friedenthal.